



Schulwerk der Diözese Augsburg • Postfach 11 05 80 • 86030 Augsburg

An die Eltern, Schülerinnen und Schüler
der Schulen in Trägerschaft des Schulwerks
der Diözese Augsburg und
den Franz-von-Assisi-Schulen Augsburg

Böheimstraße 8
86153 Augsburg
Telefon: 0821/3166-5502
Telefax: 0821/3166-5509
andja.brzovic@bistum-augsburg.de

Augsburg, den 19.01.2017

Unser Zeichen: 117/Kk/bc

Rahmenordnung für Pädagogische Maßnahmen an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (PMO) – Neufassung 2017

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

mit Ihrer Entscheidung für eine katholische Schule sind Sie Teil unserer Schulgemeinschaft, deren Aufgabe die Erziehung und Bildung unserer Schülerinnen und Schüler in einem von christlichen Werten geprägten Umfeld ist.

Die Schulen des Schulwerks der Diözese Augsburg sind an die staatlichen Vorschriften des Art. 86 BayEUG über Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen nicht gebunden. Sie sind vielmehr frei, einen eigenständigen Katalog pädagogischer Maßnahmen zu erlassen, der zu dem besonderen Profil der Schule passt und das jeweilige Erziehungskonzept unterstützt.

Nach eingehender Beratung mit seinen Gremien und in Abstimmung mit anderen katholischen Trägern hat das Schulwerk die Rahmenordnung für pädagogische Maßnahmen (PMO) verabschiedet, die wir Ihnen in Anlage zu unserem Schreiben zur Kenntnis geben.

Die Rahmenordnung für pädagogische Maßnahmen an katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Bayern (PMO) will den gegebenen Freiraum füllen und legt dafür das Erziehungskonzept katholischer Schulen (vgl. Grundordnung Katholische Schule in Bayern unter IV.2.) zu Grunde. Um auch begrifflich eine klare Abgrenzung zu den staatlichen Ordnungsmaßnahmen zu schaffen und der Verwechslung mit staatlichen Maßnahmen vorzubeugen, wird eine eigene Terminologie verwendet (z.B. Verwarnung statt Verweis); eine Unterscheidung nach pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen findet nicht statt, um die pädagogische Zielrichtung deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Im Vordergrund erzieherischen Einwirkens steht immer das Gespräch mit der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler. Die unter Ziffer II 1. bis 15. beschriebenen Maßnahmen sollen der Schülerin bzw. dem Schüler helfen, ihr bzw. sein Verhalten zu überdenken und entsprechend zu verändern.

Bankverbindung

LIGA Bank eG, IBAN: DE44 7509 0300 0000 1151 50, BIC: GENODEF1M05
UniCredit – Hypovereinsbank, IBAN: DE44 7202 0070 0008 1158 00, BIC: HYVEDEMM408

E-Mail • Internet

info@schulwerk-augsburg.de
www.schulwerk-augsburg.de

Um die beiliegende Ordnung im Schulvertrag zu verankern, bitten wir um Unterzeichnung der beiliegenden Empfangsbestätigung. Diese liegt unserem Schreiben in zweifacher Ausfertigung bei: Eine Ausfertigung geben Sie bitte unterzeichnet an die Schule zurück, eine Ausfertigung verbleibt bei Ihren Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Kosak', written in a cursive style.

Peter Kosak
Direktor



Rahmenordnung für Pädagogische Maßnahmen an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (PMO)

– Fassung 01/2017 –

Zu den Zielen katholischer Schulen in freier Trägerschaft gehört es, dass Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte in vertrauensvollem Zusammenwirken eine Schulatmosphäre zu gestalten versuchen, in der eine lebensbejahende Grundeinstellung spürbar wird. Zum Lebensfeld Schule gehört auch die Konfliktbewältigung, weil Meinungsverschiedenheiten, Interessensunterschiede, das Zurückbleiben hinter den Vereinbarungen, Zielen und Werten der Schule und sich daraus ergebende Konflikte Bestandteil menschlichen Zusammenlebens sind. In Verwirklichung der Merkmale der Katholischen Schule nach Punkt IV. der Grundordnung für die katholischen Schulen in Bayern muss sich die Schule besonders darum bemühen, Konflikte nicht zu verdrängen oder autoritär zu behandeln, sondern sie zu lösen, indem auch ihren Ursachen nachgegangen wird.

- I. Pädagogische Maßnahmen sind Einwirkungen mit dem Ziel, Verhaltensänderungen bei Schülerinnen und Schülern herbeizuführen. Sie sind zulässig und erfolgen, wenn Schülerinnen oder Schüler den Unterricht beeinträchtigen oder in anderer Weise ihre Pflichten verletzen. Die Reihenfolge der pädagogischen Maßnahmen ist nicht bindend.

- II. Pädagogische Maßnahmen sind neben Gesprächen mit der Schülerin oder dem Schüler, Gruppen von ihnen oder Erziehungsberechtigten insbesondere:
 1. die mündliche Rüge,
 2. die Anordnung, nachlässig gefertigte Arbeiten zu wiederholen,
 3. die Anordnung, zusätzliche Arbeiten anzufertigen,
 4. die vorübergehende Wegnahme von Gegenständen, die geeignet sind, den Schulbetrieb zu stören oder andere zu gefährden,
 5. die Verweisung aus dem Unterrichtsraum während der Unterrichtsstunden,
 6. die Anordnung ideeller oder materieller Wiedergutmachung,
 7. die Auferlegung besonderer Pflichten,
 8. die Anordnung besonderer Übungsstunden in der Schule,
 9. die Anordnung, schuldhaft versäumten Unterricht nachzuholen,
 10. die schriftliche Verwarnung durch die Lehrkraft,
 11. die schriftliche Verwarnung durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin,
 12. der Ausschluss von Klassen- oder Schulveranstaltungen,
 13. die vorübergehende oder dauernde Überweisung in eine Parallelklasse oder Parallelgruppe.
 14. die Abmahnung (Androhung der Kündigung des Schulvertrags),
 15. die Kündigung des Schulvertrags.



- III. Über Maßnahmen nach den Nrn. 1 bis 8 sowie Nr. 10 entscheidet in der Regel die Lehrkraft. Über Maßnahmen nach den Nrn. 9, 11, 12 und 13 entscheidet der Schulleiter bzw. die Schulleiterin; bei Maßnahmen nach den Nrn. 12 und 13 wird in der Regel die Klassenkonferenz beteiligt. Über Maßnahmen nach den Nrn. 14 und 15 entscheidet der Schulträger. Dieser Entscheidung gehen in der Regel eine Beratung in der Lehrerkonferenz oder, sofern ein solcher eingerichtet ist, im Disziplinarausschuss sowie eine Empfehlung durch den Schulleiter bzw. die Schulleiterin voraus.
- IV. Bei der Anordnung von Maßnahmen nach Nr. 12 und 13 sowie bei Maßnahmen in der Schule außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts sind die Erziehungsberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers nach Möglichkeit vorher zu benachrichtigen. Der zeitliche Umfang pädagogischer Maßnahmen außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts darf nicht unangemessen sein. Die Schülerbeförderung muss gewährleistet bleiben. In jedem Fall muss die Aufsicht gesichert sein.
- V. Vor einer Abmahnung oder Kündigung des Schulvertrags soll der Schulleiter bzw. die Schulleiterin den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin bzw. dem volljährigen Schüler in der Regel Gelegenheit zur Äußerung geben.



Empfangsbestätigung

Die Rahmenordnung für Pädagogische Maßnahmen an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (PMO) – Neufassung 2017 habe ich/haben wir erhalten und zur Kenntnis genommen.

Der Übernahme der Rahmenordnung für Pädagogische Maßnahmen an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (PMO) – Neufassung 2017 in den Schulvertrag stimme ich/stimmen wir zu.

Von dieser Empfangsbestätigung erhalten die Erziehungsberechtigten sowie die Schule je eine Fertigung.

....., den

.....
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

.....
Erziehungs-/Personensorgeberechtigte(r),
zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter

.....
(volljährige/r) Schülerin/Schüler

Unterzeichnet nur eine/r der beiden gemeinsam Sorgeberechtigten, so ist eine Einverständniserklärung des/der anderen Sorgeberechtigten beizufügen.

Sollte der unterzeichnende Elternteil allein sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.